

Az.: 4 A 344/09  
1 K 1159/07



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Versorgungsverband Grimma-Geithain  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Gebäude 62, Südstraße 80, 04668 Grimma

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Sanierungsbescheid für eine Kleinkläranlage  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 7. Dezember 2009

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Mai 2009 - 1 K 1159/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg, weil die fristgerechten Darlegungen des Klägers im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senat begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), das Vorliegen eines der geltend gemachten Zulassungsgründe nicht erkennen lässt.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid, durch den der Kläger verpflichtet wurde, das auf seinem Hausgrundstück anfallende Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation in einer biologischen Kleinkläranlage zu behandeln, mit der Begründung abgewiesen, der angefochtene Verwaltungsakt sei rechtmäßig. § 25 Abs. 1 der Entwässerungssatzung 2007 ermächtigt den Beklagten zum Erlass von Anordnungen gegen satzungswidrige Zustände. Die derzeitige Kleinkläranlage des Klägers entspreche nicht mehr den technischen Anforderungen. Dem Beklagten, der aufgrund wasserrechtlicher Anordnungen des Landkreises Leipzig ab dem 1.1.2010 zur Einhaltung näher bezeichneter Überwachungswerte am „M..... Wasser“ verpflichtet sei, sei es nicht verwehrt, zur Verbesserung der nachweislich schlechten Gewässerbeschaffenheit strengere Anforderungen an häusliche Kleinkläranlagen zu stellen als die Mindestanforderungen der allgemeinen Vorschriften (etwa der Kleinkläranlagenverordnung). Die schlechte Gewässerqualität sei nicht nur auf gewerbliche, sondern auch auf kommunale Einleitungen zurückzuführen; zu letzteren trage u. a. der Kläger bei. Der Beklagte habe die Interessen des Klägers hinreichend berücksichtigt. Die im Änderungsbescheid vom 7.10.2008 verlängerte Frist zur Sanierung der Kleinkläranlage (31.12.2009) sei nicht zu knapp bemessen, zumal ein Umbau der Anlage innerhalb dreier Monate durchführbar sei.

2. An der Richtigkeit dieses Urteils sind ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht veranlasst. Der Kläger hat weder einen tragenden Rechtssatz noch eine Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint.

Eine fehlerhafte Ausübung des dem Beklagten eingeräumten Ermessens (§ 114 VwGO) lässt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht erkennen. Ausweislich der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 23.10.2007 hat der Beklagte die angegriffene Anordnung auf die Erwägung gestützt, dass die schlechte Gewässerqualität im Bereich von M..... aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes durch eine alsbaldige Verringerung des Schadstoffeintrags verbessert werden solle. Das gegenläufige Interesse von Grundstückseigentümern, die - wie der Kläger - von Umbaukosten verschont bleiben wollen, hat der Beklagte ebenso in seine Ermessenserwägungen eingestellt wie das Widerspruchsvorbringen des Klägers zur Frist für den Umbau der Kleinkläranlage. Von einem Ermessensausfall, wie er im Zulassungsverfahren gerügt wird, kann danach keine Rede sein.

Die technische Eignung biologischer Kleinkläranlagen zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung unterliegt nach dem Zulassungsvorbringen keinen durchgreifenden Bedenken. Soweit der Kläger auf Untersuchungen des Fraunhofer Instituts zur Gewässerinfrastruktur in der Stadt M..... verweist, lässt sein Vorbringen eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Umbaus der Kleinkläranlage nicht ansatzweise erkennen. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens war der Beklagte auch nicht etwa gehalten, ausschließlich gewerbliche Einleiter als (Mit-)Verursacher der Gewässerbelastung zu einer Verringerung der Schadstofffracht heranzuziehen.

Für die Rechtmäßigkeit der dem Kläger gesetzten Befolungsfrist ist es entgegen dem Zulassungsvorbringen nicht entscheidend, ob eine Sanierung der Kleinkläranlage bis zum 31.12.2009 „zwingend erforderlich“ ist. Bei der Bemessung sowohl der ursprünglichen als auch der verlängerten Befolungsfrist hat sich der Beklagte jeweils an der Frist orientiert, die ihm für die Einhaltung der Überwachungswerte selbst zuvor von der unteren Wasserbehörde gesetzt worden war (31.12.2008 bzw. 31.12.2009). Eine solche Fristsetzung des Beklagten hält sich durchaus im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

3. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO scheidet ebenfalls aus. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds bedarf es der Formulierung einer bestimmten, für das Berufungsverfahren entscheidungserheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage, die in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt ist und die sich für eine größere Anzahl von Verfahren stellt. Eine solche Frage lässt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht erkennen.

Die einzige vom Kläger formulierte Frage, „inwieweit der Beklagte sich seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung dadurch entziehen kann, dass er diese Pflicht auf jeden einzelnen Anschlussinhaber überbürdet“, wäre in einem zugelassenen Berufungsverfahren in dieser Form nicht entscheidungserheblich und lässt auch keinen berufsgerichtlichen Klärungsbedarf erkennen.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungskonzepts steht es einer entsorgungspflichtigen Körperschaft grundsätzlich frei, sich für eine zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung zu entscheiden. Bei der Überprüfung entsprechender Satzungsbestimmungen haben die Verwaltungsgerichte insbesondere zu respektieren, dass sich ein Satzungsgeber in Ausübung normsetzerischen Ermessens für eine von mehreren Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung entscheiden kann (siehe bereits SächsOVG, Urt. v. 18.12.2007 - 4 B 541/05 -, juris, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 14.1.2009 - 8 B 37.08 -).

Nach alledem ist der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Bei der Streitwertfestsetzung nach § 52 Abs. 2 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Meng

Heinlein